RUNDSCHREIBEN

RS 2015/488 vom 05.11.2015

Spitzenverband

Beitragsnachweis für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ab dem 1. Januar 2016

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen wurden überarbeitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 19. Oktober 2015 genehmigten Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V vom 22. September 2015 (s. Anlage 1). Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft und lösen die bisherigen Grundsätze vom 17. Juli 2014 ab. Zusätzlich stellen wir Ihnen die komplette Datensatzbeschreibung mit den Fehlerprüfungen und dem dazugehörigen Fehlerkatalog zur Verfügung (s. Anlage 2). Die Dokumente können von Ihnen auch unter www.gkv-datenaustausch.de (→ Arbeitgeberverfahren → Beitragsnachweise) abgerufen werden.

Ihre Ansprechpartner:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Die vorliegenden Grundsätze berücksichtigen insbesondere, dass die Kommunikationsdaten künftig für alle Verfahren einheitlich in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV“ beschrieben werden. Daher wurden aus Abschnitt 1 die näheren Beschreibungen zur Datenübermittlung entfernt. Des Weiteren wurden aus Abschnitt 5 die Aussagen zum ehemaligen Sozialausgleichsverfahren herausgenommen.

Aus der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises, die den Grundsätzen als Anlage beigefügt ist, wurden der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation und der Nachlaufsatz entfernt; die einzelnen Änderungen sind im Abschnitt 1 der Datensatzbeschreibung aufgeführt.

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Grundsätze nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V vom 22. September 2015
2. Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen mit Fehlerprüfungen und Fehlerkatalog, Stand: 22. September 2015, gültig ab 1. Januar 2016